

Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: christoph.roider@opla-augsburg.de
Bürogemeinschaft OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emers-
acker;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Verfahren nach § 4
Abs.1 BauGB**

Anlage: Anlage zur Äußerung des Bodenschutzrechts (Musterer-
laß)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende
Bedenken und Anmerkungen:

Wir gehen davon aus, daß spätestens zur Auslegung nach §3
Abs.2 BauGB die Unterlagen ergänzt werden (insb. Umweltbe-
richt, Legende zur Planzeichnung, Verfahrensvermerke).

Aus städtebaulicher Sicht des Kreisbaumeisters sollte zur Verrin-
gerung der Zersiedelung der Landschaft die südliche Teilfläche
(im Bebauungsplan Nr. 13 als „SO 4“ bezeichnet) nach Norden an
das „SO 3“ gerückt oder zusätzlich das dazwischenliegende
Grundstück Fl.nr. 308 überplant werden.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren
Folgendes mit:

BAULEITPLANUNG, BAUORD-
NUNG

DATUM
11.07.2023
IHR SCHREIBEN VOM
14.06.2023
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
50-1888-2023-BB

ANSPRECHPARTNER
Claudia Marquardt

ZIMMER
C 3.04
TELEFON
(0821) 3102-2785
FAX
(0821) 3102-1785
E-MAIL
Claudia.Marquardt@LRA-a.bayern.de



Vorbehaltlich der Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes stehen der beabsichtigten Bauleitplanung keine zwingenden wasserrechtlichen Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Soweit die zu dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 13 vorgebrachten Punkte zur Eingrünung und zum Gehölzerhalt, zur Eingriffsbilanzierung und zum Artenschutz berücksichtigt werden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Flächennutzungsplan-Änderung.

Das Bodenschutzrecht nimmt zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Der Planbereich umfasst auch das Grundstück Fl. Nr. 296 der Gemarkung Emersacker. Auf diesem Grundstück wurde bis 1975 Hausmüll, anschließend bis etwa 2005 Bauschutt abgelagert. Das Grundstück ist deshalb unter der Bezeichnung „ehem. Bauschuttdeponie Emersacker“ als sogenannte Altablagerung in das Altlastenkataster aufgenommen worden; die Katasternummer lautet 77200097.

Seit vielen Jahren wird die Fläche als gemeindlicher Wertstoffhof genutzt

Die Gemeinde Emersacker muss die Altlasten-Situation auf diesem Grundstück deshalb im Bauleitplanverfahren abklären. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus dem Bauplanungsrecht. Einzelheiten der sogenannten Altlastenbearbeitung regelt dann das Bodenschutzrecht. Nähere Regelungen dazu können dem angefügten „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 26. September 2001 (Mustererlass) entnommen werden. Wir verweisen hier insbesondere auf die Nummern 1.1 bis 1.3.1, 1.3.3, 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 des Mustererlasses.

Die Gemeinde Emersacker könnte alternativ aber auch erwägen, das Grundstück Fl. Nr. 296 aus dem Änderungsbereich herauszunehmen, um die Altlasten-Thematik zurückzustellen und damit bei der Planung für die Freiflächenphotovoltaikanlage und der Wärmegewinnungsanlage schneller voranzukommen.

Nach Mitteilung des technischen Immissionsschutzes werden zu dem Bauleitplanverfahren keine Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marquardt

Firma
Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: Christian Hof	Telefon: (0821) 327- 2336	Augsburg, 27. Juni 2023
E-Mail-Adresse: christian.hof@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- 12336	Zum Schreiben/Anruf vom 14. Juni 2023

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** 5. Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

Nr. 13 "Regenerative Energien"

der Gemeinde

Name

Emersacker

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung:

Die Gemeinde Emersacker beabsichtigt mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung von Sondergebieten "Regenerative Energien" auf einem Planungsgebiet von ca. 6,4 ha und die Konkretisierung dieser im Bebauungsplan Nr. 13 "Regenerative Energien". Die Gemeinde möchte mit der Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und eine Wärme-gewinnungsanlage schaffen. Zudem soll die bestehende Wertstoffsammelstelle planungsrechtlich gesichert werden.

Aus landesplanerischer Sicht ist Folgendes festzustellen:

Zur Ausweisung des Sondergebietes SO1:

Gemäß der textlichen Festsetzung des Bebauungsplans sollen im SO1 auch "Anlagen für Recycling von Wertstoffen, z. B. Wertstoffsammelbehälter, Lagerflächen für Grüngut, Witterungsunterstände für die Mitarbeiter" zulässig sein. Anlass für die Festsetzung ist der Wille der Gemeinde, eine bestehende Wertstoffsammelstelle planungsrechtlich zu sichern.

Gemäß LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das vorgesehene SO1 liegt ca. 400 Meter südlich des Hauptortes in abgesetzter Lage. Eine Anbindung im Sinne des vorgenannten Zieles liegt im vorliegenden Fall insofern nicht vor.

Nach der Begründung zu LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen. Neben dem Aufenthalt von Menschen spielt bei der Beurteilung, ob im vorliegenden Fall eine Siedlungsfläche vorliegt, auch die Qualität und Zweckbestimmung der baulichen Nutzung eine Rolle. Bei reinen Lagerflächen, z.B. für Wertstoffe, muss es sich dabei nicht zwangsläufig um Siedlungsflächen im Sinne des LEP handeln.

Die geplante Nutzung wird in den vorgelegten Unterlagen als Anlage für Recycling von Wertstoffen beschrieben. Ob es sich um Siedlungsflächen im Sinne des vorgenannten LEP-Zieles handelt, lässt sich anhand der Unterlagen nicht abschließend beurteilen.

- siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Freund

Beiblatt

zu 2.2

Das Vorliegen einer neuen Siedlungsfläche kann im vorliegenden Fall gegebenenfalls dann verneint werden, wenn

- bei der bestehenden bzw. geplanten baulichen Nutzung eine Lagernutzung im Vordergrund steht,
- eine Intensivierung der Bebauung nicht geplant ist und
- die Lagerflächen nicht zum dauerhaften oder mindestens regelmäßig vorübergehenden nicht nur kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Sofern die Gemeinde an der vorgesehenen Fläche des SO 1 festhalten möchte, bitten wir die Gemeinde, sich mit o.g. Ziel auseinanderzusetzen, die Planung im vorgenannten Sinn zu erläutern und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Sollte es so sein, dass die bauliche Nutzung nicht überwiegend der Lagernutzung dient und sich tagsüber dauerhaft oder regelmäßig vorübergehend nicht nur kurzzeitig Personen dort aufhalten, wird das o.g. Ziel zur Anwendung kommen müssen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach LEP 3.3 Abs. 2 Satz 2 (Z) wäre in diesem Fall nicht ersichtlich.

Der Ausweisung der Sondergebiete SO2, SO3 und SO4 stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.

Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung
Otto Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Christoph.roider@opla-augsburg.de

Stellungnahme der BUND Naturschutz Ortsgruppe Welden zu den Vorentwürfen für

- die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Regenerative Energien“ bei Heuberg in der Gemeinde Emersacker
- den Bebauungsplan Nr. 13 „Regenerative Energien“ bei Heuberg in der Gemeinde Emersacker

im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 UmwRG i.V.m. § 63 Abs. 2 BNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,
der BUND Naturschutz bedankt sich für die Zusendung der Planunterlagen.
Der BUND Naturschutz befürwortet grundsätzlich die Planung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Wärmegewinnungsanlagen als Beitrag zu einer klimafreundlichen Energieversorgung.

Im noch nicht vorliegenden Umweltbericht sollte zu folgenden Forderungen des BUND Naturschutz Stellung genommen werden:

1. Um den Flächenverlust für die landwirtschaftliche Nutzung zu minimieren, sollte die extensive Schaf- oder andere Tierbeweidung favorisiert (Vorentwurf Bebauungsplan Teil A S. 8) und ein entsprechendes **Beweidungskonzept** vorgelegt werden.
2. **Ausgleichsmaßnahmen** sollten auf den Standort abgestimmt und in unmittelbarer Nähe des Planungsbereiches ausgewiesen werden.
3. Da ein **Feldlerchen-Vorkommen** im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann (Feldlerchen-Vorkommen am Heuberg beobachtet im Rahmen des Ökoflächen-Projekt am 26.07.2016) fordert der BUND Naturschutz eine ornithologische Überprüfung und ggf. die Planung von „Feldvogel-Inseln“.
4. Wegen des Insektenschutzes sollte **keine thermische** Unkrautbekämpfung (Vorentwurf Bebauungsplan Teil A S. 8) vorgenommen werden.
5. Der BUND Naturschutz bittet um Überprüfung, ob sich die gesamte „unbebaute Fläche derzeit als intensive landwirtschaftliche Ackernutzung darstellt“ (Vorentwurf FNP S. 5 unter 2.3) oder ob nicht auch eine **Wiesenfläche** von den Planungen betroffen ist.
6. **Hecken sollten zur Eingrünung** des gesamten Plangebietes gepflanzt werden nicht nur aus Rücksicht auf das **Landschaftsbild**, sondern auch als Trittsteine eines **Biotopverbunds**.
7. Die **Gehölzstrukturen und der Baumbestand** auf den Fl.-Nrn. 296 und 298 sollten **erhalten** bleiben (Vorentwurf FNP S. 5 unter 2.3) als Teile eines Biotopverbundes mit den vom BUND Naturschutz geforderten Hecken am Rand des Plangebietes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christa Leib, Vorstandsmitglied in der BUND Naturschutz Ortsgruppe Welden

Gez.

Delpino Irmgard, Vorsitzende der BUND Naturschutz Ortsgruppe Welden



Bitte beachten:

Ab 01.01.2023 entfällt die Postfach-
adresse des Wasserwirtschaftsamtes.

WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

per E-Mail
OPLA
Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadt-
entwicklung
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

christoph.roider@opla-augsburg.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
3-4622-A-20118/2023

Bearbeitung +49 (906) 7009-145
Nunn, Kurt
Kurt.Nunn@wwa-don.bayern.de

Datum
04.07.2023

Gemeinde Emersacker - 5. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 13, TÖB §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

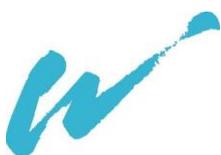
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.13 erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt.

Die Gemeinde Emersacker möchte mit der Schaffung von Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und eine Wärmegewinnungsanlage eine nachhaltige Energiegewinnung unterstützen und somit einen positiven Beitrag zum Klimawandel leisten.

1 Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.



1.1 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Wir halten es für erforderlich, die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, bevor das Bebauungsplanverfahren fortgesetzt wird. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Gemäß §37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“ (Hinweis: Dazu sollte die Gemeinde möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.2 Altlasten und Bodenschutz

1.2.1 *Altlasten und schädliche Bodenveränderungen*

Im „Teilräumlichen Geltungsbereich TG1“ liegt auf der Fl. Nr. 296/0 der Gemarkung Emersacker die Altablagerung „ehem. Bauschuttdeponie Emersacker“, die im Altlastenkataster (ABuDIS) unter der Kat.Nr. 77200097 geführt wird.

Die Fläche befindet sich derzeit im Verfahrensschritt „Sanierungsuntersuchung und –planung.“

1.2.2 *Vorsorgender Bodenschutz*

Sonderfall (Freiflächen-) Photovoltaikanlagen:

Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sind Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und für die Archivfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BBodSchG) nicht sowie landwirtschaftliche Böden hoher Bonität nur bedingt geeignet. Auf das Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ ([25-4611.10-3-21 \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/25-4611.10-3-21)) wird hingewiesen.

Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchte Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“

„Die/Das Bodenfeuchte/-milieu kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.“

Verwertung von Bodenmaterial

Die Anforderungen nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie nach DIN 19639 bzgl. des Umgangs mit Bodenmaterial sind zu beachten.

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Dies ist bereits bei der (Bau)Planung zu berücksichtigen und ggf. ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen (= Massenbilanzierung Bodenaushub + frühzeitige Darstellung möglicher Verwertungswege + Einplanung notwendiger (Zwischen-)Lagerflächen).

Zur Entlastung von Entsorgungswegen und zur Kostenminimierung sollte ausgehobenes Bodenmaterial **„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] zu verwerten.“**

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“

„Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: i. S. d. § 7 BBodSchV n. F.] zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV [ab 01.08.2023: §§ 6 ff. BBodSchV n. F.] einzuhalten.“

Zusätzliche Hinweise für Rückbauarbeiten:

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (z.B. Windenergieanlagen, PVA) oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden (z.B. Moorböden) wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.“

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.“

„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.“

„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“

„Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.“

1.3 Abwasserentsorgung/Niederschlagswasser

Aufgrund der geringen Versiegelung bleibt die natürliche Wasserbilanz erhalten.

2 Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Nunn
Oberregierungsrat

Verteiler:
Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme